

Ungnade und mehr bedeuteter Straß. Urkund Unseres hierunter gesetzten Nahmens und beygetrûckten Secret-Insigels.

Signatum auf Unserm Amtshaus Gassenberg den 20. Juuli 1695.

Friedrich Christian. (L. S.)

Nr. 14.

Jagd-Edict vom 5. Merz 1717.

Franz Arnold von G. G. Bischof zu Münster ic.

Best. liebe, Getrewe ic. Nachdemahlen sowohl vorhin, als bei leitgeschlossenem Landtag in reißliche Deliberation gezogen, und erwogen worden, auf was Weise nicht allein denen vielfältigen Unseres Münsterischen Hochstifts Unterthanen Klagen und Beschwerden, gestalten durch die ohngehörlich das ganze Jahr hindurch exercirende Jagden dero Getraid sehr geschadet, vorgebogen, sondern auch verhütet werden möge, daß das zur Ohnezzeit und ohne einige nehmende Absicht der Gehezeit bisher gefalltes Wild nicht gänzlich ausgetilget, folgends die Jagdengerechtigkeit selbst inutil gemacht werde; und dann bei gedachtem Landtage allersorts beliebet, vereindaret und beschlossen worden, daß in Betracht oben angeführten bedenklichen Umständen ein jeder in gedachten Hochstift zu jagen berechtigter ohne Unterschied Standes oder Condition im jetzt laufenden 1717en Jahr vorerst a 1ma Maij bis Bartholomaei alles Jagens, Schießens, Schießens wie auch Blattschießens, Pirlschens, Bauchens, Kührens, Strickens und Fangens, wie solches immer Namen haben möge (Streichvögel jedoch ausgenommen), wie nicht weniger Füchse und Daren auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht nach Umlauf dieser Zeit ein jeder das Jagen allein, ohne Zusammenziehung vieler Beuthen und Hunden exerciren, und damit das Wild auf einmal nicht vertilget werde, keine Samt-Jagden gehalten werden sollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigt, solches nicht allein jedes Orts in euerem anvertrauten Amts-District gewöhnlicher mäzen publicen zu lassen, und diesen Unseren Befehl allen Interessirten so zue als Inländischen kund zu thuen, sondern auch in Unserem Namen wohl ernstlich zu bedeuten, daß wehrender obbekünftiger Hege- und Geh-Zelt, da die liebe Kornfrüchten kennlich noch in ihrem rechten Wachsthum bestehen, von einem jeden zur Jagd Berechtigten die Hunde vorgestellt wohl eingeschlossen oder angebunden gehalten werden sollen, damit sie nicht etwa von selbsten ductu naturae ins Feld hinein lauffen, und dem Wildperrt nachjagen, mithin dadurch die Kornfrüchten beschädigen kön-
nen. Im Fall aber dergleichen Hunde würcklich im Korn jagend besun-

den würden, daß nicht nur der oder dieselige, welchen selbige zugehören, allen dadurch verursachenden Schaden denen damnificatis zu ersehen schuldig, sondern auch einem jeden alsdan dieselbe ohne einziger connivenz tot zu schießen erlaubt seyn solle, gestalten ihr fleißig und getrenn dahin zu sorgen haben, daß gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung gebührend und gehorsamst nachgelebt, und die etwa betreffende Contraventores zu geziemender Ahndung an Uns sofort denunciirt werden. Des Verfehens bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben New-
haus den 5. Martii 1717.

Franz Arnold. (L. S.)

An.

die Hochfürstl. Münsterische
Beamte.

Nr. 15.

Wegebesserungs-Edict vom 28. Januar 1719.

Wir Rhumb-Dechant, Senior und Capitul der Hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjetz erledigten Bischoflichen Stuhl regirende Herren Thünen kund und fügen hiemit männlichen zu wissen: Demnach von einigen Jahren her zu Reparatur- und Verbesserung der gemeinen Be- und Land-Strafen hiesigen Hoch-Stiftis, aufs das selbige in guten brauchs-
bahren Standt gesetzt werden möchten, grosse ahnentliche Kosten aus gemeinen Landis-Mitteln verwendet, auch so gähn on theils Oethen an statt deren Alten fast ohnbrauchbahren ganz neue Wege und Dämme, nebens vielen kostbaren Brücken angelagt und ververtiget worden, dazero auch billig dafür Gorge zu tragen, wie solche fürs künftig beständiglich zu reparirend und zu erhalten, damit selbige mit der Zeit nicht wieder gänzlich verderben; noch die so schwer angewandte Kosten auf die Oaur ödmöglich angewandt seyn mögen, dabey aber billig mit Sorgfalt er-
wogen, wie daß alsfolle Beständige reparation und conservation der allgemeinen Lands-Gasse (wie sonst eine Zeit hero geschehen) in perpetuum nicht aufgebürdet werden könne, sondern die fernere Unterhalt- und Ver-
besserung deren vorgedachter Maßen auf gemeinen Landis-Mitteln ein-
mahl in Stand gebrachten Wegen und Brücken billig von denenjenigen zu besorgen, und zu Werrichten seyn wolle, welche von Alters hero da zu schuldig gewesen, und dann zwarn dieses Hoch-Stiftis vorgewesene Landis-
Herren des Ends mehrmalen Verschiedene Heylsahme Edicta und Ver-
ordnungen ergehen lassen, die Erfahrung aber leider bezeuget hat, wie das selbige hin und wieder nicht allein in Verges gestellt, sondern auch des-
sen Effect entweder durch Verfaulniss oder vermitis Vorschübung allerhandt

Aufreden, und des halber unter einander führenden Gerichtlichen Streitigkeiten aufgehalten und hintertrieben worden, derhalbem um solchen Kostfahro vorzukommen, und damit der durch die einmahl auf Landts-Mittelen so kostfahre bestehene auf- und verbessering deren Wegen und Brücken zu mehreren Rüken und besten des Allgemeinen Handels und Wandels intendirter End-Zweck desto sicher- und beständiger erreichen werden mögte, Thro Hochfürstl. Gnaden weyland Frans Arnold, unser lefft gewesener gnädiger Landts-Fürst und Herr Christ-Wildeste Gedachts nup, auf unterthänigstes Ansuchen der gesambten Land-Ständen in Gnaden entschlossen gehabt nicht allein die hiebvern des halben erlassene Edicta, und gnädigste Verordnungen zu Erneuern, sondern auch die selbe annoch mehrers zu erleutern, dero immittelz zugeschlossener Todtlicher Anfall aber ein solches leider behindert hat. Daß wir demnach als dermalen regierende Herren so thane Heylsahme Verordnungen zu bewirken nötig erachtet, Erneuern demnach nicht allein hiemit alle hiebvern dieferhalb aufgelassene Edicta, sondern befehlen auch ferners hiemit gnädig und wohl ernstlich.

Zum Ersten, daß ein jeder, er sey Geist- oder Weltlich Adel, oder Unadelich, auch Gemeinheiten, als Stätte, Flecken, Dörffer, oder private Unterthanen, welche zu Besserung und Erhaltung dern Wegen und Brücken, von Alters ohnstreitig schuldig gewesen, sich von diesen gemeinnützigen Werck nicht entziehen, sondern allen ihnen obliegenden schuldigen Bevrug dergestalt thuen sollen, wie es an jedem Orte die Reibbahre Nothurst erfordert, massen in dem nechst bevorstehenden Frühling bey ersten begünsten guten Wetter ohne einiger entschuldigung bei Straff nach ernäßigung die Wege überall in diesen Hoch-Stift beständig, und nicht wie gemeinlich geschickt, oben hin, und allein zum Schein zu verbessern, und zwar an denen Pläzen, woh es die Gelegenheit und Nothwendigkeit also erfordert, mit Beständigen dicken Bollen, oder daurhaftigen zu sammen gebundenen Reiß, oder anderen bequamen Holze, und nicht, dünnen Zweigern, dieselbe fürsichtiglich auf- und mit Erdem dergestalt anzufüllen, damit der Weg so wohl zum Fahren als Reithen brauchbar werde, wie dann, wann etwas aufgefahren, und die Bollen, und andern Holz bloß geworden, die selbe wiederumb mit Erdem, und als viel möglich mit Sand nothurstiglich bedecket, und merklich höher als das nehen stehendes oder fließendes Wasser oder niedriger Morastiger oder Sympfiger Grund ist, erhöhet werde, das auf den Heckten stehendes Holz, durch wessen Behinderung die Wege von der Sonnen und deren Winden nicht ausgetrocknet werden können, weggehauen, hingegen auf denen Dämmen oder andern dazu bequamen Orthen von denen zur Aufbesserung der Wegen schuldigen (umb anderes fruchtbahres Holz zu erspahren) wieder Gepflanzet, und selbige so wohl, als das auf den Wallhecken machsendes und obbesagter Maßen weghauenes Holz so viel dessen nötig, zu mehrbesagter Aufbesserung mit verwendet, die Graben auch an allen Seiten (welches besonders woll zu Beobachten) tief genug aufgereinigt, und die Aufwerfende Erde zu deren Wegen Erhöhung gebraucht, keines weges aber sigenmöglich auf die Kändereyen verfüret, sonderen gegen einen auf die Wall-Hcke zur conservation der

Frachten werffenden Schaußel-Stich wenigst zwey andere Schaußel-Stiche auf die Wege oder Straßen geworffen werden sollen.

Woh nun aber zweyten an ein oder mehr Orthen sich keine zu Besserung und Erhaltung derselben Wegen und Brücken schuldig erkennen wollen, oder auch woh dißfalls zwischen ein und anderen einige Streitigkeit oder litis pendens obhauden, sollen die freitige Wege und Brücken, mit vorbehalt eines jeden habenden Rechts (welches fürdersambst gehört) den Orths ein zu bringen, oder da es bereits im Recht-Streit besangen schleunig auf zu führen, jederman bevorblebet von denen streitigen Theilen bis zum Auftrag der Sachen ins gesamt, an denen Pläzen aber, alwo auf fleißige Nachforschung gar keine darzu pflichtige zu erfinden, ad interim bis zu ander weiter Verordnung, von denen Stätten, Wiegbolten, Flecken, Dörfern, oder Kirspelen, in deren Districten die Wege und Brücken belegen, obangedenteter Maßen reparirt, und im Stand erhalten werden.

Wie es dann auch Drittens eine gleiche Meinung hat, mit denen Brücken und Wegen, so anjozo erst newes angelegt worden, und woh vorhin keine Brücken gesessen, gestalten auch solche Wege und Brücken bis zu ander weiter Verordnung, von denen Stätten, Wiegbolten, Flecken, Dörfern, oder Kirspelen, worin selbige belegen, gebessert, und conservirt werden sollen, alles jedoch mit dieser Bescheidenheit.

Das Viertens woh ein oder andere Gemeinheit, oder auch privati Wegen fandlicher Öppnermogenheit zu solcher ihnen von Alters obliegender oder sonst Kraft dieses Edicta ad interim Ihnen respeß aufgelagter reparation und conservation nicht Befand, selbige dißfalls von dem gantz zu Kir spel, und wo auch ein Kir spel darzu allein nicht bestand, solchen falls von denen nechst benachbarten Kirspelen, so den Weg an meistens mit gebrauchen hieranen sublevirt und gehoffsen werden sollen.

Nachdem wir auch Fünftens in Erfahrung kommen, das die hinauf wieder in Unsers Hoch-Stift vorhandene Land-Wehren zum Theil abgegraben, destruit, oder auch wohl gar einiger Orthen eigenmächtig nieder geworffen worden, als befehlen hiemit gnädig, und wollen, das in dem Recht bevorstehenden Frühling, bey Erstern bequamen guten Wetter das abgegrabene wieder aufgeführt, dasjenige was destruit, wieder ergänzt, was nieder geworffen, wieder aufgemacht, und also fort in guten Stand und esse gebracht und unterhalten werde, alles bei Straff nach ernäßigung.

Dann sollen auch Sechstens, nicht allein die Kläse und Bäche überall gedächlich aufgereinigt, und über selbige Nothurstigste beständige Brücken oben mit Reckn und Lehungen hingelag, sondern auch die gerings ließende Feld- und Stegen-Bählein in ihren Lauff gehalten, deren Gang von Holz und andern behinderlichen Sachen gereinigt, und wo sie durch die Wege lauffen unter holen Dämmen oder geringen Brücklein, so an beiden Seiten mit starken Bollen, und daurhaftem Holz wohl zu befestigen, hergeführt werden.

Als auch Siebentes vielmahlen in den Straßen Morastigen und andeten Orthern der rechter Weg zwarn sich zu solcher Weite befindet, das selbiger zu gebrauchen, gleich wohl so breit und die Gelegenheit nicht ist, das zwey sich begegnende Wagen zu gleich fort-kommen kön-

nen, so sollen gelegene Orter aufgesehen, und der Gestalt eingerichtet werden, damit einer dem anderen Weichen und füglich vorüber fahren könne. Gestalt weniger nicht.

Achtens, die Fuß-Stege und Seithen-Wege, überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit bey ob angeregter Straß, und in gesetzter Zeit beständig zu verbessern, auch mit Rüffritten und kleinen Leitern, da es nötig ist, also zu versehen, damit Alte und Junge Leute so wohl, als Krämer, Böttcher, und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auss- und Absteigen können, wie dann auch solches folgends beständig zu erhalten, und die Wege mit Kindern und sonstem dergestalt einzurichten, damit man Gemächlich zu und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, und als dann sich ergießenden Wässern kommen, und der Wandersmann keine ohnächtige Beschwerlichkeit empfinden, und sich darab zu beklagen, sondern füglich hinüber zukommen jederzeit Gelegenheit haben mögen.

Und als Neuntens in Stätten, Wiegboldten, und Dörfern der Mangel einer gebührlicher anbesser- und Unterhaltung der Wegen oder Straßen nicht weniger als auffm offenen Felde verführet wird, So sollen die Bürgere und Einwohnerne als solche Wege oder Straßen so wohl innerhalb als nechst von denen Stätten, Wiegboldten, und Dörfern, (wan kein ander dar zu schuldig ist) bey ernstlicher ohn aufzbleiblicher Straß im guten brauchbaren Stand stellen und erhalten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung männiglichen zur Wissenschaft gerathe und hiernebst niemand seiner Nachlässigkeit oder ohngehorsams einige entschuldigung einzubringen habe; Als ist Unser gnädiger ernstlicher Befehl das dieses Unser Edict ohn verweilet öffentlich publicirt, an die Kirch-Thüren und sonsten gewöhnlichen Orthen auffsigt, auch künftig hin zweymahl im Jahr als auff Pfingst-Dingstag, und in Festo omnium Sanctorum ohne weiterer Erinnerung von den Ganzelen publicirt, und darauf fest gehalten werden solle; Immittels sollen Unsere Beambte, Gograffen, Richtere, Bögte, und Frohnen bey respeß Hundert, Fünfzig, und Zwanzig Gold-Gulden Straß daran seyn, dass der Einhalt dieses Unsers Edicti also fort werckstellig gemacht werde, und da Sie nach beschener publication dieses, bey der Rüfficht einigen Mangel, Versaumnuß oder Wiedersehlichkeit verspühren, und solches von sich selbst nicht ersehen könten, Unseren jedes Orths Beambten, woran es ermangele, umständlich, mit Bedeutung der Freveler Nahmen und Zunahmen ohn einiges Udschen berichten, und sie zum Begriffstand anrufen, auch die Wiederspänige und Ungehorsame, Unseren Fisco so fort denunciren, Gestalt wann solches alles den intendirten effect dannoch nicht haben solle, Wir auff dieser halb uns geschehender Anzeige mit gehörigen Ernst und Nachdruck besorgen werden, was den Allgemeinen besten dienlich, und woz zu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Urkund Unsers hierunter gedruckten Capitular Insiegel und unseres Beaydeten Secretarij Eigenhändiger Unterschrift Geben Münster auf Unserer Capitular Versammlung den 28. Januarij 1719.

(L. S.)

Matthias Friderich Bisping Secretarius.

Nr. 16.

Jagd-Edict vom 7. September 1719.

Demnach Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfalz Herzogen ic.

Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren gar mißfällig vorgekommen, was massen in hiesigem dero Hochstift fast überall bey dem Jagdwesen eine Zeit von Jahren ein ohnleidlicher Missbrauch eingerissen und so Geist- als Weltliche ohnberichtigte sich des Jagens und Wildschießens, mit Verwindschlagung normalicher diesfalls publicirter Landesherrlicher inhibitor befehlischer sträflich untersangen, und dadurch denen zum Jagen berechtigten großen Übruch und Eintrag zufügen welchem dieselbe Feinesweges nachzusehen, noch solches zu gebulden gemeint: Als gebieten und befehlen höchst gedachte Thro Hochfürstliche Durchlaucht allen und jeden Dero Land-Bedienten, Unterthanen ohne Unterschied und sonstien Männiglichen, so zum Jagen nicht berechtigt, wes standes die seyn, hiethut Gnädigst ernstlich, das sie sich des Jagens und Wildfangs mit Hunden, Spionen, Schießgewehr und Gärn allerdings hinführte enthalten und sich dessen keiner untersangen solle, als lieb einen jeden ist ohnaußbleibliche arbitriari Straf zu vermeiden.

Dieselbe befehlen nicht weniger hiemit Gnädigst wohlernstlich, daß die Städte und Wiegboldten, welche die Jagengerechtigkeit hergebracht, bey Verlust derselben und Verhütung anderen scharfen Einfehens, die Limiten Ihrer Berechtigung mit Jagen nicht überschreiten, einen besondern Jäger anzusehn und halten, und wann sie Jagen, und ein oder ander Bürger oder Einwohner Geist- oder Weltlich mit zur Jagt geben wollte dieselbe sollen deme mit blasendem Jagthorn aufziehenden Jäger sich zugesellen, und davon keines wegß separaten, sondern nach geendigter Jagt mit dem Stadtjäger wieder zurückkehren; welche sich aber gesüsst lassen, hier gegen zu freveln, und allein ohne den Jäger mit Schießgewehr, Hunden oder Spionen gefunden werden mögten, gleichmäßige arbitriari Strafe zu gewärtigen haben, allermassen dann dero Beante, Richtere, Gograffen, Bögte, Frohnen, und andere Dero Land-Bedienten hiemit ebenfalls alles Ernstes befelhet werden auf die gebührende genaue Einfolge dieses Verbots fleißig zu achten, und respective wieder die contraventores und Verbrechere mit Abnahme der Flinten, Hunden und Jagens-Gerechtsaft zu verfahren, mithin dieselbe jedes Orts Fisco allemahl Pflichtnäig zu denunciren und anzubringen, wdrigenfalls selbst dafür haften sollen.

Damit aber dieses Landesherrliche Verbott jedermanniglichen Land werde, und keiner sich mit der Ohnwißheit zu entschuldigen habe, soll selbiges vermitts Beamtlicher Verordnung überall von den Ganzelen publicirt, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.